Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund der Bestimmung des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung –

§ 1

Kostenerhebung

Die Gemeinde Pöcking erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Seite 1 bis 6), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung getroffen worden sind.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 27. Dezember 2001 außer Kraft.

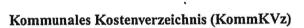
Pöcking, den 28. Oktober 2019

Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister

Anlage zur

S a t z u n g über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis – Kostensatzung –

der Gemeinde Pöcking vom 28. Oktober 2019



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	•
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	,
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹ :	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften,	5 € im Einzelfall
		Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl S. 571) Kostensatzung vom 28. Oktober 2019 Seite 2 von 7
	1	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebühren- frei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je
ŗ	006	Niederschriften:	angefangene Seite, mindestens 5 €. 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
υ2		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
		Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürger- entscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungs- verfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		Anwendung der Zwangsmittel Ersatz- vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder un- mittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) Kostensatzung vom 28. Oktober 2019 3

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	s d
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	,
(*)	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	-	Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³	•
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung ⁶	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	5
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 f BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei Kostensatzung vom 28. Oktober Seite 4 von

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1	10 bis 600 €
	622	BayStrWG	50 bis 2500 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	30 bis 2300 C
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung³	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10 bis 375 €
,	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen ¹¹	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungs- mäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme eine Zuweisung oder Ausnahmebewilligung ¹³	10 bis 150 E Kostensatzung vom 28. Oktober Seite 5 von 7

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76	*	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 bis 200 €
.8	81	Wasserversorgung	
re .	810	Änordnung der Wassersperre ¹⁵	10 bis 150 €

Ergänzung zum Kommunalen Kostenverzeichnis

Tarif-Nr.

173

Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzverordnung (§§ 5, 7) mit oder ohne 15 bis 50 Euro Auflagen, je nach Schwierigkeitsgrad, für den ersten Baum,

für jeden weiteren Baum

2,50 Euro

616

Erteilung negativ Zeugnis (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)

10 bis 25 Euro

617

Vorzeitige "Freistellungserklärung" (Art.64 Abs. 2 Satz 2 BayBO):

15 bis 50 Euro

618

Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB: 1 v. T. des auf volle 500 Euro aufzurundenden Verkehrswert des Grundstücks, mindestens

15 Euro

Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrundezulegen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrundezulegen. Ist der abgeschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt 15 bis 3000 Euro die Gebühr:

Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden.

10 bis 25 Euro

Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H.; Höchstens jedoch auf Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs.2

15 Euro

Satz 1 BauGB

619

Negativzeugnis nach § 20 Abs, 2 Satz 1 BauGB:

10 bis 25 Euro

761

Prüfung der Entwässerungspläne (§ 10 EWS):

20 bis 50 Euro

762

Kanalabnahme/Abnahme im offenen Rohrgraben (§ 11 EWS):

25 bis 75 Euro

Pöcking, den 28. Oktober 2019

Erster Bürgermeister